



ST. NICOLAIHEIM SUNDSACKER e.V.

Träger der **Kappeller Werkstätten**



St. Nicolaiheim Sundsacker e.V. · Mehlbydiek 23 · 24376 Kappeln

Vorsitzender des Sozialausschusses  
Herrn Werner Kalinka  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/592

-  Inklusive Arbeits- und Bildungsangebote
-  Inklusives Wohnen mit Assistenz
-  Intensiv unterstütztes Wohnen und Arbeiten
-  Angebote für Kinder und Jugendliche

Telefon: 04642 9144-0  
Fax: 04642 9144-594  
Internet: [www.st-nicolaiheim.de](http://www.st-nicolaiheim.de)  
[www.kappeller-werkstaetten.de](http://www.kappeller-werkstaetten.de)  
email: [info@st-nicolaiheim.de](mailto:info@st-nicolaiheim.de)

Bezug/Betreff

Durchwahl  
- 590

Ansprechpartner  
Herr Lenz

Kappeln  
29.01.18

Erstes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes  
(1. Teilhabestärkungsgesetz) – Drs. 19/367

Sehr geehrter Herr Kalinka,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum Entwurf des 1. Teilhabestärkungsgesetzes für Schleswig-Holstein mündlich angehört zu werden. Zum geplanten Anhörungstermin am 08.02.2018 befinde ich mich in einem schon länger geplanten Urlaub, so dass ich meine Teilnahme leider absagen muss.

Der St. Nicolaiheim Sundsacker e.V. möchte mit den folgenden Ausführungen dennoch zu einem konstruktiven Dialog um das erste schleswig-holsteinische Umsetzungsgesetz des BTHG beitragen und steht auch in Zukunft weiterhin sehr gerne dem Landtag in allen Fragen der Leistungen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.

### **Anmerkungen zum 1. Teilhabestärkungsgesetz**

#### (1) Verfahren

Der St. Nicolaiheim Sundsacker e.V. begrüßt, dass erste Erkenntnisse aus der schriftlichen Anhörung in den jetzt zu Grunde gelegten Gesetzentwurf eingeflossen sind und insbesondere die Vorlage einer Version in leichter Sprache, die das Sozialministerium des Landes dem Landtag mit Schreiben vom 19.01.2018 zur Verfügung gestellt hat.

Diese Vorgehensweise erleichtert den Diskurs mit den dieses Gesetz betreffenden Menschen mit Behinderung und deren sozialem Umfeld erheblich und verbessert ihre Teilhabemöglichkeiten. Diese Fassung wäre auch im schriftlichen Anhörungsverfahren sinnvoll gewesen, damit u.a. die

in Art. 21 UN- Behindertenrechtskonvention (UN- BRK) normierten Rechte auf Meinungsfreiheit und Informationszugang zielgerichteter hätten umgesetzt werden können.

### (2) Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Die Gewährleistung „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ ist als eine der zentralen Verfassungsnormen des Bundes und der Länder ein Kernelement des Sozialstaates (Art. 20 GG).

Hinsichtlich der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind daher vor diesem Hintergrund die Folgen der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein zu analysieren, kritisch zu bewerten und dementsprechend auszugestalten.

Die praktischen Erfahrungswerte des St. Nicolaiheims e.V. und der von uns betreuten Menschen und ihres sozialen Umfeldes lassen einen einheitlichen Gestaltungswillen der kommunalen Familie hinsichtlich der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung bisher nur in Ansätzen erkennen. Daher ist an dieser Stelle die Verantwortlichkeit des Landesgesetzgebers gefragt, der mit diesem Ausführungsgesetz die Möglichkeit hätte, über die Formen der beschriebenen normierten Zusammenarbeit zwischen Land, Kreisen und kreisfreien Städten hinaus, verbindliche Umsetzungs-Standards zu definieren, die über einen unverbindlichen Empfehlungscharakter hinausgehen und nicht dem Zustimmungsvorbehalt der Kommunen unterliegen.

Die vorliegenden Berichte des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Dr. Hase und der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Frau El Samadoni können dafür genügend Ansatzpunkte liefern.

### (3) Beteiligung der Menschen mit Behinderung

Artikel 4 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundrechte für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Dazu gehört auch deren unmittelbares Selbstvertretungsrecht.

Daher sorgt die Ausgestaltung der Regelungen der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung bei den Rahmenverträgen für Irritation und Unverständnis. Auch wenn aus Sicht des St. Nicolaiheims Sundsacker e.V. die Setzung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung obligat ist, halten wir die unmittelbare Einbindung der entsprechend legitimierten Selbstvertretungsorgane der Menschen mit Behinderung (z.B. LAG der Werkstattträte/Bewohnerbeiräte/Landesverband der Psychiatrie- Erfahrenen) für unabdingbar, gesetzestechnisch formulierbar und praktisch organisierbar.

### (4) Nahtlosigkeit der Gesetzgebung

Das BTHG verpflichtet die Landesgesetzgeber, zum 01.01.2018 die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Weitere Regelungen des BTHG für die Eingliederungshilfe gelten ab dem 01.01.2018.

Von dieser Festlegung ist unter anderem die Umsetzung der Regelungen für die Gesamtplanung gem. § 141 SGB XII (neu) unmittelbar abhängig genauso wie die Möglichkeit der Landesregierung, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen. Dabei kommt der Gesamtplanung auf Grund der

personenzentrierten Leistungsgewährung und -erbringung in der Eingliederungshilfe eine Schlüsselfunktion zu.

Im vorliegenden Entwurf ist das Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes für den Tag nach der Verkündung im Gesetzblatt vorgesehen. Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass die Bestimmungen des 1. Teilhabestärkungsgesetzes ab 01.01.2018 Wirkung entfalten, damit formaljuristisch keine Regelungslücke zum Bundesrecht entsteht.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Lenz  
- Geschäftsführer -